

Vorlage Nr.: 2026/0354

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SJB**

Wirtschaftliche Jugendhilfe für die Schulkindbetreuung im Grundschulbereich

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	19.06.2026	5	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	23.06.2026	17	Ö	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss wie folgt:

- Die Elternbeiträge für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch werden bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII übernommen. Dabei finden die im Rahmen der „Kita-Finanzierung“ geltenden erweiterten Einkommensgrenzen Anwendung.
- Die Regelung gemäß Ziffer 1 gilt im Sinne des Bestandsschutzes auch für Kinder der Klassenstufe 2 bis 4, die bisher einen Hort besuchen und deren Hortangebot ab dem Schuljahr 2026/2027 ins SKiBB integriert wird.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: 2026: 600.000 Euro	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Mit der Neufassung des § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII wird zum 1. August 2026 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule schrittweise eingeführt. Ab dem Schuljahr 2026/2027 soll hiermit eine Betreuungslücke geschlossen werden, die für viele Familien in der Grundschule nach der Kita-Zeit entsteht.

In diesem Zuge werden in Karlsruhe die verschiedenen bestehenden Bildungs- und Betreuungsformen, so auch die Horte, mit Schuljahresbeginn 2026/2027 in das Schulkind-Bildungs- und Betreuungssystem (SKiBB) integriert.

Bisher werden die Elternbeiträge bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für Hort-Kinder durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen. Dies stellt gemäß § 90 SGB VIII eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommune als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe dar und gilt insbesondere dann, wenn die finanzielle Belastung für die Eltern nicht zumutbar ist. So wurden im Jahr 2025 für insgesamt 327 Hort-Kinder die Elternbeiträge übernommen. Dies entspricht rund 17 Prozent aller Kostenübernahmen im Jahr 2025 und in Summe rund 590.000 Euro. Seit mehreren Jahren bewegen sich die Fallzahlen im Hortbereich auf einem stabilen Niveau.

Auch konnten Familien für bestimmte Betreuungsangebote des Schul- und Sportamtes eine Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge erhalten (zum Beispiel bei geringem Einkommen oder mehreren Kindern). Im Rahmen der Haushaltsberatungen der Stadt Karlsruhe vom 16. bis 18. Dezember 2025 wurde beschlossen, dass eine Beitragsbefreiung bzw. eine Ermäßigung ab dem 1. September 2026 von Seiten des Schul- und Sportamtes nicht mehr möglich ist. Dies bedeutet, dass für diese Betreuungsangebote ab diesem Zeitpunkt sodann reguläre Beiträge erhoben werden müssen.

Im Anschluss an diesen Beschluss und im Zuge der Implementierung von SKiBB wurde geprüft, ob Elternbeiträge künftig durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Pflichtaufgabe zu übernehmen sind. Voraussetzung dafür ist, dass es sich rechtlich um ein Angebot der Jugendhilfe handelt.

Grundsätzlich sind die Angebote im Rahmen von SKiBB als schulische Angebote zu bewerten und nicht als Leistungen der Jugendhilfe. Wenn allerdings einem Kind ab dem Schuleintritt ein Rechtsanspruch nach dem GaFöG zusteht und es ein Angebot besucht, das diesen Anspruch und die Fördergrundsätze des § 22 SGB VIII erfüllt, hat eine Kostenübernahme durch die Stadt als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Beiträge den Eltern nicht zuzumuten sind und damit die Voraussetzungen des § 90 SGB VIII erfüllt sind.

In Baden-Württemberg zählen zu diesen rechtsanspruchserfüllenden Angeboten auch die Angebote, die nach §§ 8 b, 32 Abs. 1 Nr. 7 SchulG unter Schulaufsicht stehen, sowie rechtsanspruchserfüllende Angebote während der Ferienzeiten. Der Rechtsanspruch umfasst dabei in der Schul- und Ferienzeit bis zu acht Stunden täglich an fünf Werktagen (mit maximal vier Wochen Schließzeit während der Schulferien).

Für diese Angebote sind im Rahmen des Rechtsanspruchs die Elternbeiträge somit im Einzelfall durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe zu übernehmen.

Die Gleichbehandlung von Kindern mit Rechtsanspruch auf Betreuung im frühkindlichen Bereich und im Grundschulalter erfordert, die in Karlsruhe im Rahmen der „Kita-Finanzierung“ geltenden Einkommensgrenzen auch auf Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch anzuwenden.

Kinder der Klassenstufen 2 bis 4, die bisher einen Hort besuchen und deren Hortangebot ab dem Schuljahr 2026/2027 ins SKiBB integriert wird, sollen durch die Systemumstellung nicht schlechter

gestellt werden. Deshalb ist auch in diesen Fällen im Sinne des Bestandsschutzes eine Übernahme der Beiträge nach den gleichen Einkommensregelungen vorgesehen.

Die Kosten für das Mittagessen werden für die Angebote im SKiBB bei Vorliegen der Voraussetzungen von Bildung und Teilhabe (BuT) übernommen, da es sich um schulische Angebote handelt.

Für die Ferienbetreuung kann über BuT ein Zuschuss von bis zu 180 Euro pro Jahr und pro Kind gewährt werden. Zusätzlich wird der Karlsruher Kinderpass bei der Berechnung der Kosten berücksichtigt.

Erläuterungen zu finanziellen und personellen Auswirkungen

Für die Übernahme der Elternbeiträge von Hort-Kindern ist im Jahr 2026 ein Budget in Höhe von rund 600.000 Euro eingeplant.

Derzeit kann zwar noch keine konkrete Aussage zu den finanziellen und personellen Auswirkungen getroffen werden. Diese hängen maßgeblich von der künftigen Inanspruchnahme der Betreuungsangebote sowie der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ab.

Da die Fallzahlen im Hort-Bereich jedoch seit mehreren Jahren nunmehr relativ konstant und die Elternbeiträge deutlich geringer sind als im Kita-Bereich, kann gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass das vorhandene Budget eingehalten wird.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss wie folgt:

1. Die Elternbeiträge für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch werden bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII übernommen. Dabei finden die im Rahmen der „Kita-Finanzierung“ geltenden erweiterten Einkommensgrenzen Anwendung.
2. Die Regelung gemäß Ziffer 1 gilt im Sinne des Bestandsschutzes auch für Kinder der Klassenstufe 2 bis 4, die bisher einen Hort besuchen und deren Hortangebot ab dem Schuljahr 2026/2027 ins SKiBB integriert wird.